

begnügt hätte, mit Hilfe der Bürger selbst die Ordnung wieder herzustellen. Ich würde nun den Antrag stellen, daß in §. 2 auf der zweiten Zeile nach „Communalgarde“ die Worte: „oder des Militairs“ ausfallen möchten. Selbst in den Städten, wo nicht fortwährend die Communalgarde Wachtdienst hat, wird es leicht möglich sein, daß die Behörde binnen kurzer Zeit so viel Communalgarde aufrufen kann, als sie zur Stillung eines entstehenden Tumults braucht. Wir dürfen doch nicht läugnen, daß ein Tumult niemals aus der Luft herabregnet, sondern daß immer eine längere Zeit vorher, wenigstens einige Stunden vorher, für die Behörde Anzeigen vorhanden sind, aus denen sie entnehmen kann, daß ein Tumult oder Auflauf entstehen kann und entstehen wird, und es dürfte ihr daher stets Zeit genug geboten sein, sich vorzusehen. Wir können aber auch nach meiner Ansicht nicht auf alle Eventualitäten hin Gesetze machen, wir können nicht deshalb, weil einmal die entfernte Möglichkeit eintreten kann, daß die Communalgarde etwas später kommt, weil die entfernte Möglichkeit gedacht werden kann, daß der Tumult eine Viertelstunde länger ungestillt bleibt, uns der Gefahr aussetzen, der Willkür der Militairmacht in die Hände zu fallen. Wir haben in den letzten Jahren viele Beispiele gehabt, daß man von der Militairgewalt auf eine Weise Gebrauch gemacht hat, die man von mancher Seite her sogar als einen Mißbrauch bezeichnen hört, und ich erinnere hierbei namentlich daran, daß man schon im Jahr 1845, als das Militair in Leipzig voreilig einschritt, die Behauptung aufgestellt hat, und zwar mit vielem Rechte, daß es niemals so weit gekommen sein würde, wenn man die Communalgarde zuerst dazu genommen hätte.

Präsident Cuno: Abg. Schwedler beantragt aus §. 2 des Gesetzesentwurfs die Worte: „oder des Militairs“ ausfallen zu lassen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht hinreichend.

Staatsminister v. Friesen: Es kommt in den Fällen, die man hier im Auge gehabt hat, vor Allem darauf an, das schnellste Mittel zu ergreifen, um den im Entstehen begriffenen Tumult auf eine möglichst rasche und möglichst unblutige Weise zu stillen; das kann nur dadurch geschehen, daß die zunächst vorhandene Macht requirirt wird. Es handelt sich nämlich hier nicht um den Fall, wenn es zu einem wirklichen Aufstand schon gekommen ist, denn darüber ist in dem weiteren Inhalte des Paragraphen ausdrücklich gesagt, daß dann zuerst die Communalgarde einschreite solle, sondern darum, durch schnelles Herbeiziehen einer Patrouille das Entstehen des Aufstandes von Hause aus zu verhindern. Hier liegt es aber in der Natur der Sache, daß diejenige bewaffnete Macht requirirt wird, die zunächst bei der Hand ist. In den wenigsten Städten des Landes, außer Leipzig ist mir keine bekannt, ist eine stehende Communalgardenwache vorhanden; ist eine solche Communalgardenwache vorhanden, so wird die Obrigkeit zunächst eine Patrouille von dieser herbeiziehen; wo

eine solche aber nicht, wohl aber Militairwachen da sind, da würde es so viel heißen, als den Aufstand groß ziehen, bis nichts anders mehr möglich wäre, als ihn durch militairisches starkes Einschreiten zu unterdrücken, wenn man nicht gleich anfänglich die zunächst vorhandene bewaffnete Macht requiriren wollte. Es handelt sich hier nur um die Unterdrückung eines Aufstandes durch rasch entsendete Patrouillen. Ich glaube also, die geehrte Kammer kann nicht auf diesen Antrag eingehen; sie würde damit nichts erreichen, als den Obrigkeiten die Mittel nehmen, einen entstehenden Aufstand rasch zu unterdrücken.

Abg. Hering: Ich kann von meinen Bedenken doch nicht zurückgehen, welche ich gegen die Worte „in der Regel“ hege. Das Beispiel, welches der geehrte Berichterstatter mir entgegengehalten hat, scheint mir keineswegs hier einschlagend zu seyn. Denn wenn eine Rotte von Aufrührern einen Militairposten angreift, so glaube ich, sind die Gesetze schon ausreichend dafür, es hat der Militairposten sich zu wehren; es ist aber auch für einen solchen Fall bei Entstehung eines Auflaufs dadurch gesorgt, daß es heißt, es sei von dem nächsten Wachtposten des Militairs oder der Communalgarde eine Patrouille zu entsenden. Also für solche Fälle, wo eben bloß ein kleiner Auflauf entsteht, reicht die Patrouille aus. Wird der Auflauf größer und gefährlicher, da ist eben nach dem Gesetze, und ich möchte das ohne alle Ausnahme hingestellt wissen, die Communalgarde zuerst zu requiriren. Ich kann durchaus nicht einsehen, welche Ausnahmen eintreten können. Die Worte „in der Regel“ wünschte ich heraus, und ich weiß nicht, ob der Herr Präsident die Güte haben wird, bloß eine besondere Frage darauf zu stellen, oder ob es eines besondern Antrags bedarf.

Präsident Cuno: Es wird wohl am zweckmäßigsten sein, wenn ich diesen Wunsch des Abgeordneten als einen Antrag vorerst zur Unterstützung bringe und dann eine besondere Frage darauf richte. Der Abg. Hering wünscht, daß die Worte auf der dritten Zeile in §. 2 des Gesetzes: „in der Regel“ ausfallen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht ausreichend.

Abg. Klinger: Ich bin zwar ebenfalls von dem Wunsche beseelt, daß die Communalgarde unter allen Umständen, d. h. unter denjenigen, wo es nur immer möglich und zulässig ist, zuerst erscheine und zuerst aufgerufen werde von der Obrigkeit; aber ich habe sehr häufig die Erfahrung gemacht, daß es gar nicht möglich war, die Communalgarde so schnell herbeizuziehen, um einem entstehenden Tumulte oder einer Gefahr zu begegnen, die von Augenblick zu Augenblick wächst. Es bleibt unter solchen Umständen daher oft gar nichts übrig, als sich an den Militairposten, der gerade in der Nähe ist und sofort oder doch schneller erlangt werden kann, zu wenden. Was würden Sie thun, meine hochgeehrtesten Herren, wenn man in diesem Augenblicke beginnt einzusteigen, beginnt ein Haus zu demoliren, und der Militairwachtposten ist unmittel-